

Sitzung	<b>Gemeinderat</b>	<b>20.10.2020</b>	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	<b>Hauptamt</b>	Vorlagen Nr.:	<b>2020/0107</b>	<b>TOP</b>
Verfasser:	<b>Herr Züfle</b>	AZ:	<b>022.31; 022.32</b>	
Datum:	<b>16.10.2020</b>		<b>100</b>	
<b>HH-Auswirkung</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>überplanmäßig</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>außerplanmäßig</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>NachtragsHH notwendig</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**Klimaschutzagentur Landkreis Esslingen  
- Beitritt zum Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.**

**B E S C H L U S S V O R S C H L A G :**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt zum Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V. und dem Erwerb eines Geschäftsanteils durch den Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V. in Höhe von 10.000,- Euro zu, wobei die Stadt/Gemeinde davon einen Anteil in voraussichtlich dreistelliger Höhe zu tragen hat.
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags zum Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V. eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen alle zur Umsetzung erforderlichen Erklärungen abzugeben und das zur Umsetzung Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Gemeinderat stimmt der befristeten Beauftragung der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt) entsprechend Anlage 7 zu.

Johannes Züfle  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage 1 Sitzungsvorlage für den Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 16.07.2020 (SV 2020/089)

Anlage 2 □ Powerpointpräsentation zur Sitzung des Kreisverbandes Esslingen im Gemeindefratz am 01.07.2020

Anlage 3 Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH

Anlage 4 Entwurf der Vereinssatzung des Kommunalen Klimaschutzvereins Landkreis Esslingen e.V.

Anlage 5 Ifeu-Konzept zur Neuausrichtung der Energieagentur

Anlage 6 Liste der potentiellen Vereinsmitglieder des Kommunalen Klimaschutzvereins Landkreis Esslingen e.V.

Anlage 7 Entwurf des Betrauungsakts

## A Vorgang

## B Sach- und Rechtslage

### 1. Hintergrund

#### a) Energieagenturen in Baden-Württemberg/Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH

Baden-Württemberg ist mit Abstand das Bundesland mit den meisten Energieagenturen. Mit wenigen Ausnahmen befindet sich in jedem Landkreis eine Energie- oder Klimaschutzagentur, deren Aufgaben und Angebote sich jedoch stark unterscheiden. Auch im Landkreis Esslingen wurde im Jahr 2007 eine solche Energieagentur – die Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH (EALKES) - gegründet.

Die Aufgaben der derzeitigen EALKES beschränken sich fast ausschließlich auf die kostenlose Erstberatung von Privatpersonen. Die Personalausstattung war daher von Beginn an entsprechend gering und konnte auch nicht ausgebaut werden. Eine Eigenfinanzierung, wie sie von den Gesellschaftern nach Ablauf der erhaltenen Landesförderung erwartet worden war, war über dieses Angebot somit nicht möglich. Mit dem Weggang der letzten Mitarbeiterin im Jahr 2017 stellte sich für den Landkreis Esslingen als einer der Gesellschafter der EALKES die Grundsatzfrage, ob und in welcher Rechts- und Organisationsform und mit welchem Aufgabenportfolio die EALKES weitergeführt werden soll und kann.

Verbunden mit der Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts im Jahr 2019 ließ daher der Landkreis Esslingen auch ein Konzept zur Neuausrichtung der EALKES erstellen (vgl. Anlage 5). Maßgeblicher Bestandteil des Konzepts ist vor allem die Erweiterung des Aufgabenspektrums der EALKES dahingehend, dass künftig vor allem die Kommunen und das Gewerbe als potenzielle Kunden im Vordergrund stehen sollen. Daneben soll auch weiterhin eine Beratung von Privatpersonen stattfinden. Die neue Agentur soll daher nicht mehr als reine Energieagentur agieren, sondern zu einer Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen (KLISCHA) weiterentwickelt werden.

Diese KLISCHA soll ein maßgeblicher Baustein für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Klimawandel im Landkreis Esslingen werden. Sie kann darüber hinaus insbesondere für Städte und Gemeinde, aber auch für den Landkreis Kooperationspartner bei der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKK) sein.

#### b) Beteiligung der Kommunen und Vorteile für die Kommunen bei einer Beteiligung an der KLISCHA

Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die erfolgreich am besten nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Die Kommunen treffen u.a. nach dem in Überarbeitung befindenden Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vielfältige Aufgaben, bei denen die KLISCHA unterstützen kann; unter anderem die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden

und auf Parkplätzen mit mindestens 75 Stellplätzen sowie die verpflichtende kommunale Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte. Alle Kommunen sollen zudem verpflichtet werden, künftig ihren Energieverbrauch zu erfassen, um Einsparpotenziale zu erkennen und zu nutzen.

Durch eine Mitwirkung an der KLISCHA haben die Kommunen die Möglichkeit den Klimaschutz im Landkreis Esslingen aktiv mitzugestalten. Zudem entsteht durch die Mitwirkung ein Klimaschutznetzwerk, aus dem nicht zuletzt Synergieeffekte resultieren werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch die Schaffung der Institution KLISCHA gerade bei kleineren Kommunen Personalkosten für eine/n Klimaschutzbeauftragte/n eingespart werden können. Darüber hinaus ist nicht zu vernachlässigen, dass durch die Errichtung der KLISCHA ein „know-how“ im Landkreis Esslingen zur Thematik Klimaschutz aufgebaut wird, auf das die beteiligten Kommunen jederzeit bei Bedarf direkt zurückgreifen können. Aus den Beratungen der KLISCHA können zugleich auch Folgeaufträge für lokale Betriebe resultieren, womit die KLISCHA auch einen Teil zur Wirtschaftsförderung beiträgt.

## **2. Eckpunkte der Neuausrichtung**

### **a) Gesellschafterstruktur und Gesellschaftsvertrag**

Zur Vermeidung von unnötigen Kosten und insbesondere zur Nutzung vorhandener Strukturen soll die Weiterentwicklung zur KLISCHA innerhalb des Mantels der jetzigen EALKES vollzogen werden. Dies ist möglich, weil auch die neue Agentur die Gesellschaftsform einer gGmbH haben soll.

Der Vorschlag des Landkreises sieht vor, dass zur Schaffung einer schlanken homogenen Gesellschafterstruktur ausschließlich kommunale Vertreter an der Klimaschutzagentur beteiligt werden sollen. Die Gesellschaftsanteile werden wie folgt getragen:

1. Landkreis Esslingen zu 50%
2. Großen Kreisstädte zu 30%
3. und der Kommunale Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V., in dem die weiteren Kommunen als Vereinsmitglied beteiligt sind, zu 20%.

Die KLISCHA soll mit einem Stammkapital von 50.000 EUR ausgestattet werden, welches einmalig anteilig von den Gesellschaftern zu erbringen ist.

Für die konkreten inhaltlichen Eckpunkte der Neuausrichtung, den Aufgaben sowie den Gesellschaftsvertrag wird verwiesen auf die Anlagen 1-4.

### **b) Vereinsstruktur und Vereinssatzung**

Mit der Schaffung des „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ als einer von 8 Gesellschaftern haben auch die kleineren Kommunen die Möglichkeit, sich durch einen geringen finanziellen Beitrag an der KLISCHA zu beteiligen und deren Vorteile zu nutzen (s. 1.b).

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder betreffend die Förderung und Unterstützung der KLISCHA zu wahren. Zur Erfüllung dieses Zwecks vertritt er die gemeinsamen Gesamtinteressen seiner Mitglieder in der KLISCHA, vgl. § 2 der Vereinssatzung.

Die Organe des Vereins sind die Geschäftsführung, der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Zuständigkeiten ergeben sich für die Geschäftsführung aus dem Aufzählungskatalog unter § 8 der Vereinssatzung, für den Vor-

stand aus § 9 der Vereinssatzung und für die Mitgliederversammlung aus § 13 der Vereinssatzung. Auf dortige Ausführungen wird verwiesen.

Die Einrichtung einer Geschäftsführung ist insbesondere dafür gedacht, den Vereinsvorstand zu entlasten. Die Tätigkeit könnte durch den Geschäftsführer der KLISCHA ausgeübt werden, sodass dieser auch zu den einzelnen Vereinsmitgliedern einen unmittelbaren Bezug hätte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters, vgl. § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vgl. § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist, vgl. § 16 Abs. 2 der Vereinssatzung. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung gemäß § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Vereinssatzung davon abweichende Regelungen getroffen sind.

#### c) Jährliche Kosten

Zur Bewältigung der umfassenden Aufgaben der KLISCHA hat das ifeu-Institut berechnet, dass die KLISCHA, bei 3,5 Vollzeitäquivalenten sowie den notwendigen Sachkosten, jährlich 350.000 Euro benötigt. Die Grundfinanzierung der KLISCHA soll durch die Gesellschafter dauerhaft mit einer Vollfinanzierung dieser Summe entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile sichergestellt werden.

Konkret bedeutet dies, dass der Landkreis Esslingen jährlich 175.000 Euro zur Finanzierung beitragen wird, die Großen Kreisstädte als Gesellschafter jeweils insgesamt 105.000 Euro jährlich einzahlen werden und der Klimaschutzverein einen jährlichen Beitrag in Höhe von 70.000 Euro leisten wird.

Derzeit haben 25 Verwaltungen der Kommunen im Landkreis Esslingen signalisiert, dass sie ihrem Gremium empfehlen wollen am „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ mitzuwirken, vgl. Anlage 6. Für die Höhe des jährlich anteiligen Vereinsmitgliedsbeitrags ist eine Staffelung nach der Einwohnerzahl der Kommunenvorgesehen. Bei der derzeitigen Verteilung fallen die folgenden jährlichen Mitgliedsbeiträge an:

- Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohner (4) dreifacher Betrag: 4.883,72 €
- Kommunen mit 5.000 bis 10.000 Einwohner (7) zweifacher Betrag: 3.255,81 €
- Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohner (8) einfacher Betrag: 1.627,90 €

Hinzu kommt ein noch festzulegender Grundbeitrag an für das operative Geschäft des Vereins, vgl. § 5 der Vereinssatzung.

Für weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den Rechenmodellen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags, wird verwiesen auf die Anlagen 2 und 4.

### 3. Ausnahmegenehmigung nach Gemeindeordnung (GemO)

Zu berücksichtigen ist, dass nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, über-

nehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn bestimmte in § 103 Abs. 1 GemO aufgelistete Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund der Vollfinanzierung der KLISCHA durch die Gesellschafter sind die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO nicht erfüllt. Dieser verlangt, dass Unternehmen ihre Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25% mit Umsatzerlösen zu decken vermögen. Dies hat zur Folge, dass, jedenfalls jede Kommune, die Gesellschafterin wird, in eigener Verantwortung eine Ausnahmegenehmigung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragen muss.

#### **4. EU-Beihilfenrecht**

Die KLISCHA darf durch staatliche Mittel – so auch durch eine staatliche Beteiligung – nicht in einem so weitreichenden Umfang begünstigt werden, dass ein privater Dritter eine vergleichbare Investition nicht auf sich genommen hätte. Dies gilt, soweit sie jedenfalls theoretisch im Hinblick auf ihre Leistungen im Wettbewerb mit Dritten aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht. Andernfalls greift grundsätzlich das Beihilfenverbot nach Art. 107 AEUV.

Die KLISCHA soll durch ihre kommunalen Gesellschafter vollfinanziert werden und eine Kapitalerhöhung erhalten. Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die jährlichen Ertragszuschüsse (Gesellschafterbeiträge) der Gesellschafter sind als „Begünstigung durch staatliche Mittel“ anzusehen. Mit der Summe von jährlich 350.000 € handelt es sich nicht mehr um sogenannte Bagatellbeihilfen, die vom Beihilfenverbot ausgenommen wären.

Die Europäische Kommission hat im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU festgelegt, dass staatliche Ausgleichsleistungen zu Gunsten von Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der Anzeige- und Genehmigungspflicht von Beihilfen bis zu einer Grenze von 15 Mio. EUR pro Jahr freigestellt sind. Die von der KLISCHA erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der DAWI handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.

Eine förmliche Betrauung der KLISCHA mit der Erbringung von DAWI-Leistungen ist möglich und wird empfohlen (vgl. Anlage 7).

#### **5. Ausblick**

Die Klimaschutzagentur soll zum Jahresanfang 2021 ihre Arbeit mit 3,5 Vollzeitäquivalenten aufnehmen. In den Folgejahren ist – abhängig vom Erfolg der Agentur – zur Erfüllung der umfangreichen Aufgaben auf dem Gebiet des Klimaschutzes ein Ausbau auf bis zu 10 Stellen durchaus denkbar.

## **C Finanzielle Auswirkungen**